

Auszug aus der Polizeiverordnung vom 09.05.2005

Art. 46 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.

Art. 47 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung der / des Ressortleiters/in Sicherheit.

Art. 49 Vorübergehender Aufschub der Schliessungsstunde

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Lokalitäten kann der/die Ressortleiter/in Sicherheit den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Art. 53 Tagesruhe, Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. **Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.** Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten.

Art. 54 Sperrzeiten (inkl. Haus- und Gartenarbeiten)

Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 und von 20.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.